

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KFZ-REPARATUR UND LIEFERUNG VON WAREN UND ERSATZTEILEN

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, deren Teilen und Aggregaten, für die Lieferung von Waren und Ersatzteilen und für Kostenvoranschläge

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für KFZ-Reparatur und Lieferung von Waren und Ersatzteilen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für die Ausführung von Reparatur- und Servicearbeiten an Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, deren Teilen und Aggregaten, für die Lieferung von Waren und Ersatzteilen und für Kostenvoranschläge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Ausgenommen hiervon sind Verträge über die Herstellung / Lieferung von Komplettfahrzeugen, neuen Fahrzeugkomplettauf- oder ausbauten und stationären Anlagen einschließlich Zubehör, hierfür gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fahrzeuge, Anhänger, Aufbauten. Weiterhin ausgenommen sind Verträge über die Lieferung von gebrauchten Komplettfahrzeugen und Anhängern, hierfür gelten unsere Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen Kraftfahrzeuge und Anhänger.
3. Von unseren Bedingungen abweichende oder diesen entgegenstehenden Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

II. Angebot, Vertragsschluss, Preisangaben, Kostenvoranschlag, Rücktritt

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Katalog- und Prospektangaben, zum Angebot gehörende Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsbilanzen, Maßangaben, Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Verbrauch und andere technische Angaben, Abbildungen, Rundschreiben und Anzeigen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen technischen Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor und nach Vertragsschluss ausgehändigt hat, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne die Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftraggeber sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben. Auf Verlangen des Auftragnehmers, sind sie unverzüglich zurückzusenden.
3. Die mündliche oder schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als bindendes Angebot. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dieses binnen 3 Wochen durch Annahmeerklärung, Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung oder Leistung gegenüber dem Auftraggeber anzunehmen.
4. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen eine Durchschrift des Auftragscheins oder eine Auftragsbestätigung.
5. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Der Auftragnehmer ist zur gesonderten Kostenberechnung für Probefahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten an den Auftraggeber berechtigt.
6. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten sein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand zur Verfügung zu stellen, so hat er diesen dem Auftragnehmer unbeladen und gereinigt, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, soweit nicht anders vereinbart am Ort des Sitzes des Auftragnehmers, bereitzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, beladene und verschmutzte Fahrzeuge und Gegenstände zurückzuweisen oder anfallende Entsorgungskosten dem Auftraggeber zu berechnen.
7. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.
8. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile aufzuführen und mit Preisen zu versehen. Der Auftragnehmer ist mangels abweichender Angabe an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Im Zweifel gilt das Ausstellungsdatum als Abgabetermin.
9. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden.
10. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Vertrag über die darin genannten Lieferungen oder Leistungen abgeschlossen, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag, soweit nicht anders vereinbart, mit der Schlussrechnung verrechnet.
11. Soweit die Kosten des Kostenvoranschlags um mehr als 20% überschritten werden, bedarf es hierfür der Zustimmung des Auftraggebers.
12. Preisangaben gelten mangels abweichender Angaben als Netto-Preise ab unserem Sitz zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Zölle, Abgaben, Verpackung, Überführungs- und Versandkosten sowie Versicherungen sind gesondert zu entrichten. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert abgerechnet.
13. Tritt der Auftraggeber nach Vertragsschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Preises oder der vereinbarten Vergütung. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn vom Auftragnehmer ein höherer oder vom Auftraggeber ein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

III. Terminangaben und Fertigstellung

1. Vom Auftragnehmer genannte Terminangaben zu Lieferungen und Leistungen sowie Fertigstellungstermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Der Beginn der vom Auftragnehmer angegebenen Terminangaben oder Fertigstellungstermine, setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ferner muss der Auftraggeber für Arbeiten an einem von ihm zur Verfügung zu stellendem Gegenstand, diesen dem Auftragnehmer unbeladen, gereinigt und zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort, soweit nicht anders vereinbart am Sitz des Auftragnehmers, bereitstellen. Ein nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Gegenstand setzt den Fristlauf erst in Gang, wenn ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt ist. Bei verspäteter Bereitstellung muss eine Neueinplanung vorgenommen werden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber.
3. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer 10 Werktage nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, zu leisten oder fertigzustellen.
4. Der Auftraggeber kann neben Lieferung, Leistung oder Fertigstellung einen Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Auf Verlangen benennt der Auftragnehmer einen verbindlichen schriftlichen Termin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen von ihm schriftlich als verbindlich bezeichneten Termin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Auftrags- oder Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag oder Umfang oder treten bei Vertragsschluss nicht vom Auftraggeber benannte oder für den Auftragnehmer nicht erkennbare Komplikationen hinzu und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Termin zu benennen.
6. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Reparaturarbeiten zur Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin länger als 48 Stunden schuldhaft nicht ein, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen oder den durch die verzögerte Fertigstellung entgangenen Gewinn ersetzen. Der Auftraggeber hat ein etwaiges Ersatzfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben. Der Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Soweit der Auftraggeber durch die verzögerte Lieferung, Leistung oder Fertigstellung einen mit einer Vertragsstrafe bzw. einem mit einer für den Fall der Verzögerung pauschalisierten Schadensersatzvereinbarung belegten Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig antreten, ausführen oder fertigstellen kann, so haftet der Auftragnehmer hierfür nur, sofern und soweit ihm der Auftraggeber hierauf bei Vertragsschluss schriftlich hingewiesen hat, der Auftragnehmer in Kenntnis dessen, schriftlich einen als verbindlich bezeichneten Termin benannt hat und der Auftraggeber aufgrund der Terminüberschreitung des Auftragnehmers in Anspruch genommen wurde.
8. Höhere Gewalt, insbesondere durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstige Umweltschäden oder beim Auftragnehmer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, oder ähnliche vergleichbare Vorkommnisse, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin fertig zu stellen oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Für hierdurch bedingte Verzögerungen besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zum Ersatz von entgangenem Gewinn. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumut-

bar ist. Kann der Auftragnehmer auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, so sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

IV. Erfüllung, Abnahme, Abholung, Aufbewahrungskosten

1. Der Auftragnehmer erfüllt seine Liefer- und Leistungsverpflichtung durch Anzeige der Fertigmeldung oder der Abhol- bzw. Versandbereitschaft des Auftragsgegenstandes gegenüber dem Auftraggeber am Sitz des Auftragnehmers.
2. Die Abnahme bzw. Abholung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt am Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigmeldung bzw. der Abhol- / Versandbereitschaft abnehmen bzw. abzuholen. Bei Arbeiten, welche innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Abnahme bzw. Abholfrist auf 2 Arbeitstage. Im Falle der Nichtabnahme bzw. -abholung kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
4. Bei Abnahmeverzug oder Nichtabholung kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Kostennachweis, eine Aufbewahrungsgebühr von monatlich pauschal 1% des Warenwertes der aufzubewahrenden Ware bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 10 % des Warenwertes sowie bei Fahrzeugen monatlich pauschal 0,5% des Fahrzeugesamtwertes des aufzubewahrenden Fahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 5% des Fahrzeugesamtwertes zu berechnen. Die Mindestaufbewahrungsgebühr beträgt € 30 netto. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung mit 1/30 der o.g. prozentualen Monatsaufbewahrungsgebühr je Aufbewahrungstag. Darüberhinausgehende Kosten schuldet der Auftraggeber bei Vereinbarung oder gegen Nachweis der übersteigenden Kosten durch den Auftragnehmer. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig oder an einem anderen Ort als dem Sitz des Auftragnehmers aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Berechnung

1. In der Rechnung werden Waren und Lieferungen, erbrachte Haupt- und Nebenleistungen berechnet. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes oder des Gegenstandes (z.B. Fahrzeuges), an welchem der Auftrag ausgeführt werden soll, erfolgen dies auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt und ist in Ziff. IX geregelt.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Für Aggregaten oder Teilen im Tauschverfahren wird zunächst der Listenneupreis berechnet. Die Berechnung des Tauschpreises setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufarbeitung unmöglich oder unwirtschaftlich macht. Eine Erstattung der Differenz zwischen Listenneupreis und Tauschpreis erfolgt erst nach Rückgabe des Altaggregats / -teils. Verstreicht eine hierfür gesetzte Frist erfolglos, so ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erstattung der Differenz verpflichtet. Hat der Auftragnehmer anstatt des Listenpreises ursprünglich nur den Tauschpreis in Rechnung gestellt, so ist er nach erfolglosem Ablauf einer für die Rückgabe des Altaggregats oder -teils gesetzten Frist oder bei Rückgabe in nicht oder nicht wirtschaftlich wiederaufarbeitungsfähigem Zustand zur Nachberechnung der Differenz zum Listenneupreis ohne Anrechnung der Rückgabe berechtigt.
5. Umsatzsteuer ist gemäß den gesetzlichen Regelungen und in der jeweiligen gesetzlich gültigen Höhe zu berechnen und geht zu Lasten des Auftraggebers.
6. Alle Preise verstehen sich netto ohne Rabatte oder Skonto. Die Vereinbarung von Rabatten oder Skonto gilt nur, wenn sie schriftlich erfolgt.
7. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftraggebers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung, Fälligkeit

1. Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme / Übergabe des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung vor Verlassen des Werksgeländes in bar zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung, Abhol- oder Versandbereitschaft und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung / Leistung steht.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.
4. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers durch rechtskräftigen Titel festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur insoweit geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VIII. Gefahrübergang, Sachmangel

1. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft durch uns an den Auftraggeber durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme / Übergabe bzw. die Abholung oder der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Fertigstellung / Abnahmebereitschaft bzw. Übergabe- / Abhol- / Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
4. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen und geltend zu machen und den Vertragsgegenstand zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge am Ort der Nachbesserung, mangels abweichender Vereinbarung, am Ort, an welchem der Auftragnehmer bei Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Sitz hatte, zur Verfügung zu stellen.
5. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung von Waren oder von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so geht die Gefahr mit Abholung / Versendung ab Werk des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377, 378 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, gilt für die Abwicklung folgendes:

- a) Der Auftraggeber hat die Ansprüche dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- b) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Vertragsgegenstand zur Überprüfung der er-
höhten Mängelrüge am Ort der Nacherfüllung, mangels abweichender Vereinbarung, am
Ort, an welchem der Auftragnehmer bei Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Sitz
hatte, zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nacharbeit am Vertragsge-
genstand (Nachbesserung) oder Ersatz reklamerter Teile (Nachlieferung).
- d) Die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berech-
nung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn, Material und Frachtkosten.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur un-
erheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet
oder vom Auftraggeber selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
7. Der Auftragnehmer leistet keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsach-
gemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftragge-
ber oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden,
durch normale Abnutzung und normalen Verschleiß und durch ungeeignete Betriebsmittel verur-
sacht wurden. Für diese Schäden leistet der Auftragnehmer nur dann Gewähr, wenn sie durch sein
Verschulden verursacht wurden. Zum Verschulden gelten die Regelungen in Ziff. 19 sowie IX. Haf-
tung.
8. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmangelansprüche aus.
9. Wird der Vertragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Auftraggeber ver-
pflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen soll der Auftraggeber
den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Er hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, ihm
einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit
zu benennen. Dort ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ersetzt
die notwendigen erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
10. Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernimmt der Auftragneh-
mer grundsätzliche keine Zolkkosten und sonstigen besonderen Kosten, die mit dem Einsatzort
bzw. Ausfuhrland der Liefergegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen vom Arbeitsauf-
wand erfolgen, wird die beim Auftragnehmer übliche Arbeitszeit zu den für das jeweilige Land fest-
gesetzten Lohn- und Spesenkosten verrechnet.
11. Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist dem Auftragnehmer nach Terminabsprache
entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.
12. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im Falle einer
unberechtigten Mängelrüge dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit ver-
langt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
13. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Nacharbeit in einer ihm geeignet erscheinenden Werkstatt
vornehmen zu lassen.
14. Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährlei-
stungsfrist des ursprünglichen Auftragsgegenstandes aufgrund dessen die Nachbesserung, Ergän-
zung oder der Austausch von Teilen erfolgt, Gewähr geleistet.
15. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
16. Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Auftraggebers unberührt, vom Vertrag zurück-
zutreten oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei
Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere
bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
17. Die Gewährleistung und deren Verjährung bei Lieferung von gebrauchten oder wiederaufgearbei-
teten Vertragsgegenständen, Waren, Materialien oder Ersatzteilen ist in Abschnitt XI geregelt.
18. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängelansprüche, wenn ihn
oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder der Auftragneh-
mer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Liegt keine vorsätzliche oder grobfahr-
lässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung aber in diesen Fällen auf den vorher-
sehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Liegt keine Verletzung vertragswesent-
licher Pflichten vor, so haften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers nur für Vorsatz. Bei Schäden
aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen
von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie Ansprü-
chen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Auftraggebers
unberührt. Ergänzend gelten für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Sachmängeln die Regelun-
gen in Abschnitt IX Haftung.
- IX. Haftung**
1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn,
dem Auftragnehmer ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerwerfen.
2. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht
wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende An-
gestellte des Auftragnehmers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch
eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt
ist und ebenfalls nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher
Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatz-
pflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene
Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für
etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder
Zinsachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
4. Die Haftung für Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwendung
genommen sind, ist ausgeschlossen.
5. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Versicherung oder
Pflichtversicherung, insbesondere einer Kfz-Pflichtversicherung, gedeckt ist, ist die Ersatzpflicht des
Auftragnehmers auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz begrenzt.
6. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der
Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung bei arglistigem Ver-
schweigen eines Mangels und aus der Übernahme einer Garantie.
7. Die Ansprüche wegen Verzuges sind in Abschnitt III abschließend geregelt.
8. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Be-
triebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schä-
den. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe
Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Auftragnehmer geregelte Haf-
tungsbegrenzung entsprechend.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer aufzukommen hat
diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von diesem aufnehmen zu lassen.
10. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- X. Verjährungsregelung für Mängelhaftung bei neuen Waren und Leistungen**
1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln aus Lieferungen neuer Vertragswa-
ren und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in
den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen),
§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bau-
werke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen
hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist
von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts insgesamt nicht für die Verjäh-
rung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letzt-
käufer ein Verbraucher ist.
2. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den
Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrund-
lage des Anspruchs.
3. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Ver-
schweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit
des Liefergegenstandes übernommen hat.
- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahr-
lässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw.
der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung we-
sentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Le-
bens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher
Aufwendungen.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der
Abnahme.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den
Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem
Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Ziff. 1 S. 1.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelun-
gen nicht verbunden.
- XI. Verjährungsregelung für Mängelhaftung bei gebrauchten Waren**
1. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung von gebrauchten oder wiederaufgearbeiteten
Vertragsgegenständen, Waren, Materialien oder Ersatzteilen – gleich aus welchem Rechtsgrund –
werden ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechts-
mängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke).
Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.
Die Ausschuss- bzw. Verjährungsregelungen nach Ziff. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersat-
zansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhän-
gig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
2. Der Ausschluss und die Verjährungsfristen gem. Ziff. 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:
- a) Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Man-
gels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegen-
standes übernommen hat.
- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahr-
lässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw.
der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung we-
sentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Le-
bens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Der Ausschluss bzw. die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den
Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Sache.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den
Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
6. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Man-
gel nicht im Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelun-
gen nicht verbunden.
- XII. Eigentumsvorbehalt**
1. Soweit eingebaute Waren, Zubehör, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des
Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur
vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.
2. Der Liefergegenstand, Zubehör, Ersatzteile, Aggregate und sonstige gelieferte Waren bleiben Eigen-
tum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Ge-
schäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
3. Soweit der Liefergegenstand, Zubehör, Ersatzteile, Aggregate oder sonstige Waren durch den Ein-
bau oder die Verbindung wesentlicher Bestandteil an einem Kraftfahrzeug, Aufbau, Anhänger oder
sonstigem Eigentum des Auftraggebers werden, so sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber dar-
über einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an dem Gegenstand einräumt,
in welchen der Liefergegenstand des Auftragnehmers eingearbeitet bzw. verbunden wurde, im Ver-
hältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der dem Auftragnehmer gehörenden Waren zu dem vor-
genannten Gegenstand des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der vorstehende Satz
gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Auftragneh-
mer nicht gehörender Gegenstände. Gleiches gilt sinngemäß, wenn es mit dem Auftraggeber im
Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs (z.B. als Servicestelle) gestattet ist, den Liefergegen-
stand zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Sofern der Auftrag-
geber dies an Gegenständen durchführt, die im Eigentum Dritter stehen, hat er mit diesen ebenfalls
einer dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zugunsten des Auftragnehmers zu treffen, Ziff.
5 S. 1 gilt entsprechend.
4. Soweit der Auftragnehmer nach diesem Abschnitt (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum
behält oder erlangt, verwahrt der Auftraggeber diese Waren für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt
eines ordentlichen Kaufmanns.
5. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch
aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an
den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung
gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages,
der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der
dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
6. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß diesem Abschnitt (Eigentumsvorbe-
halt) an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetre-
tenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an
den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zah-
lungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder be-
gründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftragneh-
mers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen.
Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemesse-
nen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die
Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlan-
gen.
7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die
zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen
und die erforderlichen Unterlagen auszuhandeln.
8. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Si-
cherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen o-
der Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die
Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der erhaltenen oder verbaute Waren ist dem Auf-
tragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers und bei Wiederverkäufen (z.B. Ser-
vicestellen) nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die
Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber
hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum
erwirbt.
9. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer
auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der verbaute Wa-
ren zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der
Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der
verbaute Waren liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird aus-
drücklich erklärt.
- XIII. Personen und Vertragsdaten**
1. Sämtliche vom Auftraggeber angegebenen personenbezogenen Daten und Vertragsdaten, insbe-
sondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail, Handy, Firmenangaben in Verbin-
dung mit den technischen Daten der Auftraggeber-Fahrzeuge und anderer technischer Gerätschaften
und Einrichtungen, werden vom Auftragnehmer verarbeitet und genutzt zur ordnungsgemäßen
Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, zu Werbe- und Marketingzwecken sowie
zur Vorlage an Dritte, insbesondere Behörden, soweit dies gesetzlich notwendig ist.
2. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Werbe-
und Marketingzwecke beim Auftragnehmer jederzeit widersprechen.
- XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache**
1. Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden gegenseitigen Forderungen ist der Sitz
des Auftragnehmers, dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleu-
ten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ein-
schließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragneh-
mers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand
im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem
Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhe-
bung nicht bekannt ist.
3. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kauf-
rechts.
4. Vertragssprache für sämtliche mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen dem Auftragge-
ber und Auftragnehmer aufgrund oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung
oder Geschäftsverbindung sowie für alle hieraus resultierenden oder im Zusammenhang stehenden
Streitigkeiten ist Deutsch.